



Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Grasbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Grasbrunn erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Grasbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird durch folgende neue Ziffer ergänzt:

„4. Urnennische in Urnenstelen“,

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a neu eingefügt:

„§ 12a Urnennische in den Urnenstelen

(1) Urnennischen sind Urnenkammern in den Urnenstelen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden.

(2) Eine Urnennische kann entsprechend ihrer Größe mit bis zu vier Aschekapseln oder bis zu 2 Überurnen belegt werden. Urnen, die den Maßen der Nischen nicht entsprechen, können dort nicht beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus dauerhaftem und wasserdichtem Material bestehen.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.“

3. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„ (3) Für die Verschlussplatten von Urnennischen gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Die Verschlussplatten der Urnennischen werden ausschließlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Verschlussplatten zulässig. Diese gehen in das Eigentum der Nutzungsberechtigten über.
2. die Beschriftung erfolgt durch Eingravieren auf Wunsch und Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb gemäß § 7 dieser Satzung. Für die Beschriftung sind ausschließlich die Farben „Schwarz“ und „Anthrazit“ zulässig.
3. Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Das Anbringen von Porzellanbildern und gravierten religiösen Ornamenten auf den Verschlussplatten ist zulässig.
4. Die Platten dürfen nicht vermauert oder durch andere Personen als dem Friedhofspersonal geöffnet werden. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Ziergegenstände, Vasen oder Lampen auf oder vor den Platten anzubringen, zu verkleben oder auf andere das Bauwerk schädigende Art zu befestigen.
5. Der Entwurf der Beschriftung ist der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.
6. Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenstelen ist das Abstellen von Grabschmuck (z.B. Kränze, Blumen, Vasen, Schalen, windfeste Grablichter) nur für einen Zeitraum von 2 Monaten nach der Beisetzung zugelassen.
7. Ansonsten darf der Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Abstellmöglichkeiten (Gedenkstein) neben den Urnenstelen niedergelegt werden. Die Gemeinde ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, unzulässig angebrachte oder aufgestellte Gegenstände ohne vorherige Rücksprache zu beseitigen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

Grasbrunn, 29.09.2020



Detlef Wildenheim
Zweiter Bürgermeister

